



Lizenzbestimmungen der pcvisit Software AG

Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA)

Durch die Verwendung dieser Softwareprodukte (einschließlich Installation und Kopie) erklären Sie sich als natürliche oder juristische Person mit dieser Vereinbarung einverstanden. Wenn Sie diesen EULAs nicht zustimmen, dürfen Sie die Software nicht verwenden.

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA - End User License Agreement) kommt zwischen Ihnen - nachstehend auch Kunde genannt - und der pcvisit Software AG - nachstehend auch pcvisit genannt - zustande. Für die Lizenzierung/den Kauf von Software und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Lizenzbestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der pcvisit Software AG Bezug genommen, welche in diesen Vertrag mit einbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Der Kunde bestätigt, die AGBs der pcvisit Software AG zur Kenntnis genommen zu haben. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die gegenständlichen Lizenzbedingungen der pcvisit Software AG hinsichtlich der Softwarenutzung und weiterer softwarespezifischer Regelungen und der damit einhergehenden Rechte und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt. Sollten die AGBs der pcvisit Software AG von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Lizenzbestimmungen.

2. Die pcvisit Software AG, nachstehend auch pcvisit genannt, lizenziert/verkauft die beiliegende Software an den Lizenznehmer (Kunden) lediglich auf Grundlage der nachstehenden Lizenzbestimmungen. Sollten Sie mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden sein, dann öffnen Sie die Verpackung bzw. Versiegelung der Software nicht, unterlassen Sie die Installation der Software, klicken Sie während der Installation bei Abfrage auf den „Nein“-Button des Installationsprozesses bzw. deinstallieren Sie die Software und geben Sie die ordnungsgemäß erworbene Software nebst Verpackung, Lizenzschlüssel und Quittungsbeleg innerhalb von 14 Tagen nach Kauf der Software an den Verkäufer der Software zurück. Sie erhalten dann die volle Erstattung der gezahlten Vergütung.

§ 2 Vertragsgegenstand, Nutzungsumfang

1. Vertragsgegenstand

a) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 3 in Abhängigkeit von dem jeweilig erworbenen Lizenztyp und dessen Funktionsumfang (vgl. Abs. 2 dieses § 2).



Durch den Kauf der Software in Form eines Box-Produktes erwerben Sie zwar Eigentum an dem Träger der Software (z. B. einer CD-ROM), nicht aber an der Software selbst. Diese bleibt immer und für jeden Fall des Verkaufes oder der Zurverfügungstellung der Software geistiges Eigentum der pcvisit Software AG. Als Käufer der Software erwerben Sie lediglich das Recht, mit dem urheberrechtlich geschützten Werk umzugehen, mithin die Software zu benutzen.

Dieses Nutzungsrecht wird durch pcvisit in Form einer Lizenz gewährt. Die Software ermöglicht es, via Internet eine Verbindung zwischen dem Kunden und einem Dritten (Sitzung) derart herzustellen, dass der Dritte den Bildschirm des Kunden einsehen kann, der Kunde den Bildschirm des Dritten einsehen kann und, abhängig von den Leistungsspezifikationen der erworbenen Lizenz, der Kunde den Computer des Dritten oder umgekehrt, auch zeitgleich, d. h. ohne eine neue Sitzung zu starten, fernsteuern kann.

b) Für die Erbringung der Verbindungsleistungen zwischen dem Kunden und Dritten gibt die pcvisit Software AG ausdrücklich nur in der Form Garantie, dass im Jahresmittel eine Erreichbarkeit der auch durch Dritte für die pcvisit Software AG zur Verfügung gestellten Verbindungsserver von 98 % sichergestellt ist. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Verbindungsserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von pcvisit liegen (z. B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Störungen des Internets durch Netzanbieter), nicht per Internet zu erreichen sind. pcvisit steht insofern ausdrücklich nicht dafür ein, dass die außerhalb der Software liegenden Gegebenheiten zur Nutzung der Software zu jeder Zeit und dauerhaft zur Verfügung stehen. Sie wird sich jedoch bemühen, im Rahmen des Zumutbaren und der verkehrsüblichen Softwarenutzungsdauer die Erbringung der Verbindungsleistung sicherzustellen. Unter Umständen kann dafür ein Produkt-Update notwendig sein.

c) Entsprechend Vorstehendem (lit. b)) ist die Software nicht geeignet und nicht zugelassen für eine Verwendung in Bereichen, in denen eine Hochverfügbarkeit der Verbindung unumgänglich ist. Dies gilt insbesondere für militärische Systeme und Lebensrettungs- und Erhaltungseinrichtungen. Die Lizenzierung umfasst solche Anwendungen ausdrücklich nicht. In einem solchen Fall verwendet der Kunde die Software auf eigene Gefahr. Der Kauf ist rückabzuwickeln.

2. Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich zu Vorderst aus der der Lizenz beigelegten Produktbeschreibung, dem Verpackungsaufdruck sowie der angegebenen Spezifikation des jeweils erworbenen Lizenztypen und/oder -systems. Die jeweiligen Lizenzen unterscheiden sich insbesondere durch die unterschiedliche Maximalanzahl der gleichzeitig an der Sitzung teilnehmenden Gäste, die Dauer der Lizenznutzungsmöglichkeit sowie die örtliche Verwendungsmöglichkeit der Software (z. B. auf einem oder mehreren Arbeitsplätzen oder flexibel per USB-Stick).

3. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -



bedingungen der Software bekannt. Der Kunde anerkennt, dass folgende Mindestsystemvoraussetzungen für den Betrieb der Software gegeben sein müssen: Pentium II, 500 MHz; empfohlen: Pentium III, 1GHz; 256 MB RAM; empfohlen: 512 MB RAM; 20 MB Festplattenspeicher für das Programm; 56 Kbit Modem; empfohlen: DSL Zugang; Betriebssystem ab Windows 2000. Diese Minimalanforderungen stellen die Funktionsfähigkeit der Software sicher. Die Geschwindigkeit der Softwarefunktionalität kann durch ein leistungsschwaches PC-System jedoch stark eingeschränkt sein.

4. Die Art, der Umfang und die Qualität der Software ergibt sich aus der von pcvisit ausgegebenen Produktbeschreibung der Software, ansonsten aus dem schriftlichen Angebot der pcvisit Software AG. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die pcvisit Software AG sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die pcvisit Software AG.

5. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der pcvisit Software AG.

6. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

7. Für den Fall, dass der Kunde eine neue Version der Software, d. h. eine technischen Weiterentwicklung der lizenzierten Software, als Update erwirbt, wird die ältere Softwareversion und der zugehörige Softwareschlüssel nach Erhalt der neuen Programm-Version und des neuen Softwareschlüssel ungültig. In einem solchen Fall lizenziert pcvisit nur die neuste Softwareversion. Die alte Software-Version kann dann nicht mehr verwendet werden.

8. Die pcvisit Software AG behält sich alle nicht ausdrücklich in diesen EULAs erwähnten Rechte vor.

9. Ist die Software in irgendeiner Weise als „Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ bzw. als „Not for resale“ (NFR) gekennzeichnet, darf die Software weder verkauft noch übertragen werden.

10. Die Software darf nur dann auf einem Netzwerkserver installiert werden, wenn die vom Kunden erworbene Lizenz ausdrücklich als „Serverlizenz“ bezeichnet ist. Für den Fall, dass die Software in einem Netzwerk benutzt wird, muss durch den Kunden sichergestellt sein, dass für jede Datenverarbeitungseinheit, die über Zugang zum Server verfügt und von der aus die Software genutzt werden kann, eine Lizenz erworben wurde.

§ 3 Rechte des Kunden an der Software

1. Die Software, sämtliche Zusatzprogramme, die verwendeten Symbole, das pcvisit Logo, schriftliche Unterlagen sowie Dokumentationen sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte,



Markenrechte und alle sonstigen Leistungs- und gewerblichen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen oben benannten Gegenständen, welche die pcvisit Software AG dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der pcvisit Software AG zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die pcvisit Software AG entsprechende Verwertungsrechte.

2. Der Kunde erwirbt die Software, um sie selbst für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Der Kunde ist berechtigt, die Software in der erworbenen Anzahl von Lizenzen zu nutzen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Zahl der gleichzeitig installierten Software maximal der Anzahl der erworbenen Lizenzen entspricht. Die pcvisit Software AG räumt dem Kunden hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren, und das Recht zur Fehlerberichtigung.

Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen als Sicherungskopien gekennzeichnet werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Der Kunde darf - ausgenommen bei Erwerb einer Netzwerklizenz- die Software pro Lizenz jeweils gleichzeitig lediglich auf einem Einzelcomputer, gleich ob Workstation, Laptop oder PDA, nutzen. Unter die Nutzung der Software fällt auch das Laden der Software in den temporären Speicher eines Computers o. ä. bzw. das Installieren auf ein permanentes Speichermedium (z. B. Festplatte, DVD, CD-ROM o. ä.). Per schriftlich ausgefertigten Einzelvertrag können die Parteien jedoch anders lautende Abreden treffen.

3. Die pcvisit Software AG gestattet Ihnen ausdrücklich, den Teil der gegenständlichen Software, der von der pcvisit Software AG für den direkten Einsatz der Software bei einem Dritten gedacht ist, das sog. pcvisit Gast-Modul, kostenlos diesem zur Verfügung zu stellen. Dieses wird lediglich via Internet oder E-Mail in den Arbeitsspeicher des Dritten abgelegt. Eine Installation wird nicht vorgenommen. Für durch das Laden des Gast-Moduls etwaig entstehende Schäden haftet die pcvisit Software AG lediglich nach § 6 Ziff. 3 dieser EULA.

4. Ein Benutzerhandbuch und etwaige andere von der pcvisit Software AG überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

5. Der Kunde darf die Software, insbesondere auf Grundlage eines Verkaufes, nicht ohne die schriftliche Zustimmung der pcvisit Software AG weitergeben. Die pcvisit Software AG wird der Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten unter folgenden Bedingungen zustimmen:

- Der Kunde übergibt dem Dritten (soweit vorhanden) die Original-Datenträger, diese EULA und die AGB der pcvisit Software AG, löscht alle anderen Kopien, insbesondere auf Datenträgern,



in Fest- oder Arbeitsspeichern, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt der pcvisit Software AG schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.

- Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber der pcvisit Software AG, dass er die zuvor genannten Komponenten erhalten hat und er, unter Kenntnisnahme der AGB und dieser EULA, diese als für das Rechtsverhältnis mit der pcvisit Software AG verbindlich anerkennt.
- Es stehen keine wichtigen Gründe entgegen.

6. Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompilieren und erst dann, wenn er schriftlich die pcvisit Software AG von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 8. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der pcvisit Software AG eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der pcvisit Software AG gegenüber zur entsprechenden Einhaltung der in §§ 3 und 8 festgelegten Regeln verpflichtet.

7. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der gewerbliche Verkauf (falls nicht per schriftlichem „Reseller-Vertrag/Vertragshändler-Vertrag“ ausdrücklich gesondert geregelt), das Verleihen und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der pcvisit Software AG nicht erlaubt.

8. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der pcvisit Software AG, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der pcvisit Software AG und sind nach § 8 geheim zu halten.

§ 4 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

Für den Fall der Kündigung wegen eines Verstoßes gegen diese EULA ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Originalversionen und Kopien der Software und aller weiteren Komponenten zurückzugeben oder zu zerstören und die Zerstörung schriftlich der pcvisit Software AG anzuzeigen.

§ 5 Pflichten des Kunden

1. Sie sind verpflichtet, falls Sie Unternehmer sind, alle Liefergegenstände der pcvisit Software AG unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Jeder Kunde testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Nacherfüllung und eines eventuellen Pflegevertrages bekommt.



2. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen. Dabei hat der Kunde insbesondere notwendige Einstellungen an seiner Firewall oder ähnlichen Datenschutzmechanismen sowie seinem Netzwerk bzw. seinem Server vorzunehmen. Das Risiko einer Inkompatibilität der Software mit der eingesetzten Soft- oder Hardware des Kunden geht nicht zu Lasten der pcvisit Software AG.

3. Das Logo und/oder die Marken der pcvisit Software AG dürfen nicht von Ihnen verwendet oder verändert werden, es sei denn, die Geschäftsleitung der pcvisit Software AG hat einer Verwendung oder Veränderung vorher schriftlich zugestimmt.

4. Sie verpflichten sich, die pcvisit Software AG von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und zu verteidigen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die auf Grund der Verwendung dieser Software entstehen oder daraus resultieren.

§ 6 Mängelhaftung, allgemeine Haftung/Schadensersatz

1. Für Sachmängel gelten folgende Regelungen:

a) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Nicht jeder Fehler, der Software zwangsläufig anhaftet, führt zu dem vollen Recht des Kunden, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

b) Bei Sachmängeln kann die pcvisit Software AG zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der pcvisit Software AG durch Beseitigung des Mangels, d. h. auch durch das Aufzeigen von Möglichkeiten, welche die Auswirkungen des Mangels vermeiden, oder durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthält, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

c) Der Kunde wird die pcvisit Software AG bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die pcvisit Software AG umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die pcvisit Software AG unterhält einen via E-Mail (support@pcvisit.de) zu kontaktierenden Kundenservice (Support). Die pcvisit Software AG kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die pcvisit Software AG kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu



sorgen und der pcvisit Software AG nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.

d) Die pcvisit Software AG kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird oder ein Fehler unzureichend/unrichtig gemeldet wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

e) Wenn die pcvisit Software AG die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann dieser schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach Nr. 3 dieses § 6 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

f) Soweit vorstehend nicht anders geregelt ist, wird eine weitergehende Haftung der pcvisit im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Mängelhaftung, wenn und soweit die Software durch den Kunden unsachgemäß behandelt wird oder in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung benutzt wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde unberechtigt Änderungen der Software vornimmt.

2. Für Rechtsmängel gilt Folgendes:

a) Die pcvisit Software AG gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die pcvisit Software AG dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Kunde den Kaufpreis zurück.

b) Der Kunde unterrichtet die pcvisit Software AG unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt die pcvisit Software AG, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die pcvisit Software AG von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der pcvisit Software AG anerkennen.

Die pcvisit Software AG wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

c) § 6 b), c), e) und f) gelten für Rechtsmängel entsprechend.

3. Im Hinblick auf Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt:

Seite 7



a) Für die nicht Ziff. 1 und 2 dieses § geregelten Schadensersatzansprüche aus Mängelhaftung oder sonstige Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sowie Aufwendungsersatzansprüche gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

aa) Bei Geltendmachung von Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen durch den Kunden haftet pcvisit nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von pcvisit, d. h. auch deren gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, beruht. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet pcvisit nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziff. 3 a) bb) dieses § 6.

bb) pcvisit haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist im Verhältnis zu einem Unternehmer die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf bis zu 5.000 EUR je Schadensfall und auf bis zu 20.000 EUR für alle Schadensfälle insgesamt, begrenzt. pcvisit bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

b) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Ansprüchen aus „Garantie“ gelten allerdings immer die gesetzlichen Regelungen. Soweit vorstehend in dieser Nr. 3 nicht ausdrücklich anders geregelt, ist eine weitergehende Haftung von pcvisit im Rahmen der Schadensersatzhaftung in sonstigen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen sonstiger deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

5. Soweit die Schadensersatzhaftung von pcvisit ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Beginn und Ende der Rechte des Kunden

Seite 8



1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 2 u. § 3 gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.

2. Die pcvisit Software AG kann die Rechte nach § 2 und § 3 aus wichtigem Grund, insbesondere in den in § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pcvisit Software AG genannten Gründen, widerrufen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere eben dann vor, wenn der Kunde die fällige Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in nicht unerheblicher Weise auch weiterhin gegen die in § 2 und § 3 definierten Pflichten dieses Vertrages verstößt.

3. Wenn das Nutzungsrecht nach § 3 i. V. m. § 2 nicht entsteht oder endet, kann die pcvisit Software AG vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist, verlangen.

§ 8 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

2. Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

3. Die pcvisit Software AG speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dem stimmt der Kunde zu.

§ 9 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird, soweit der Kunde Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main vereinbart. Als Erfüllungsort wird Dresden vereinbart.

§ 10 Salvatorische Klausel

Seite 9



Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt und zwar auch dann, wenn wesentliche Bestimmungen betroffen sind. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch diejenige rechtlich wirksame Regelung zu ersetzen, die der vertraglich vereinbarten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt und die Durchführbarkeit des Vertrages im Sinne des von beiden Seiten Gewollten sicherstellt. Selbiges gilt für den Fall, dass die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages eine Regelungslücke nicht erkannt haben oder eine solche zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden oder auftreten sollte. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine schriftliche Vertragsergänzung in dem zuvor genannten Sinne vorzunehmen.

Stand: 23.08.2010